

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0767

Federführend:
68 Entsorgungs- und
Verkehrsbetrieb

Status:

öffentlich

Datum:

18.09.2013

Verfasser:

Wäsch, Udo

Beteiligt:
10.5 Abt. Recht und Vergabe

3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	24.10.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Mit dem Parkraumkonzept wurde u. a. das Ziel verfolgt, den Touristen altstadtnahe Parkmöglichkeiten anzubieten, um die Altstadt insoweit vom Parksuchverkehr zu entlasten.

Wie die zu Ende gehende Sommersaison gezeigt hat, ist dieses Ziel mit dem zur Verfügung gestellten Angebot auf den beiden Parkplätzen am Schiffbauerdamm (PP Altstadt/Westhafen) und an der Kopenhagener Straße (PP Altstadt/Hafen) erreicht worden. Diese Plätze waren, wie erwartet, gut bis sehr gut ausgelastet.

Aufgrund des Umstandes, dass die genannten Parkplätze im Wesentlichen durch Touristen genutzt werden, deren Anzahl in der Nebensaison erheblich zurück geht, könnte durch eine Reduzierung der Tagesgebühr für andere Nutzergruppen ein Anreiz geschaffen werden, während dieser Zeit ihr Fahrzeug auf diesen Plätzen abzustellen. Da sich die Problematik der Nebensaison jährlich ergibt, schlägt die Verwaltung vor, den Tarif für die Nebensaison (01.11. – 30.04. des jeweils folgenden Jahres) als festen Bestandteil in die Entgeltordnung aufzunehmen.

Um einen Deckungsbeitrag für den auch während der Wintermonate entstehenden finanziellen Aufwand für die Bewirtschaftung der Parkplätze (Instandhaltung/Reinigung, Abschreibung der technischen Anlagen, etc.) schlägt die Verwaltung vor, wie in der letzten Nebensaison 1 € Tagesgebühr zu erheben (anstelle 4 € während der Hauptsaison). Dieser Sachverhalt wird in § 6 Abs. 1 der Entgeltordnung dargestellt.

Für die Tiefgarage in der Papenstraße bestehen zurzeit 43 Einstellverträge mit einem Monatspreis von 75 € (inkl. MwSt).

In § 6 Abs. 2 wird das Entgelt für „Dauerparker mit Einstellverträgen“, das in der Entgeltordnung bisher nicht enthalten ist, mit aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
Geringfügige Mindereinnahmen im Haushalt des EVB.	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig

	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1. 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar
2. Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Synopse zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

alt	neu
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27.06.2013 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:	Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.	(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
(2) Die Hansestadt Wismar betreibt in der Papenstraße eine Tiefgarage als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Die Tiefgarage kann von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.	(2) Die Hansestadt Wismar betreibt in der Papenstraße eine Tiefgarage als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Die Tiefgarage kann von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

alt

neu

§ 2
Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen Schiffbauerdamm und Kopenhagener Straße/Wasserstraße sowie die Tiefgarage in der Papenstraße.

§ 3
Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung von Parkflächen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Einstellverträge abzuschließen.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen Schiffbauerdamm und Kopenhagener Straße/Wasserstraße sowie die Tiefgarage in der Papenstraße.

§ 3
Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung von Parkflächen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Einstellverträge abzuschließen.

alt

neu

§ 4

Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit Erwerb eines Parkscheines werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/Tiefgarage anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht.

Das Entgelt wird bei der Ausfahrt von der Parkfläche/aus der Tiefgarage fällig und ist vorher am Kassenautomaten zu entrichten.

- (2) Der Entgeltpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/Benutzung der Parkflächen/Tiefgarage

- (1) Die Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen und in der Tiefgarage gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen

§ 4

Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit Erwerb eines Parkscheines werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/Tiefgarage anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht.

Das Entgelt wird bei der Ausfahrt von der Parkfläche/aus der Tiefgarage fällig und ist vorher am Kassenautomaten zu entrichten.

- (2) Der Entgeltpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/Benutzung der Parkflächen/Tiefgarage

- (1) Die Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen und in der Tiefgarage gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen und

alt

neu

und die Tiefgarage und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

- (3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 6 Höhe des Entgelts

- (1) Parkflächen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	pro angefangene 24 h	4,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines auf einer Parkfläche mit einem Schrankenautomaten ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EURO zu entrichten.

- (2) Tiefgarage:

die Tiefgarage und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

- (3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 6 Höhe des Entgelts

- (1) Parkflächen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	pro angefangene 24 h	4,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines auf einer Parkfläche mit einem Schrankenautomaten ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EURO zu entrichten.

Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR

(Mehr-)Tagesparker: pro angefangene 24 h 1,00 EUR

- (2) Tiefgarage:

alt

neu

In der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gilt der Tagerarif. In der Zeit von 19.01 Uhr bis 06.59 Uhr gilt der Nachttarif.

Tagerarif:	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR

Nachttarif:		2,00 EUR
	Nachthöchstbetrag	2,00 EUR

(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
	jeder weitere volle Tag	12,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

(3) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

In der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gilt der Tagerarif. In der Zeit von 19.01 Uhr bis 06.59 Uhr gilt der Nachttarif.

Tagerarif:	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR

Nachttarif:		2,00 EUR
	Nachthöchstbetrag	2,00 EUR

(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
	jeder weitere volle Tag	12,00 EUR

<u>Dauerparker</u>		
<u>mit Einstellvertrag</u>	<u>pro Monat</u>	<u>75,00 EUR</u>

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

(3) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel